

an etwaige andere Erben des Titus eintreten. — Ist aber ein derartiger Ersatz nicht möglich, so erlischt die Ersatzpflicht der Verta. Nach einmal eingegangener Ehe braucht sie weder zu einer Selbstanklage, außer im Beichtstuhl, zu schreiten, noch darf sie mit Rücksicht auf den ehelichen Frieden dazu schreiten. Ja, die ehelichen Verhältnisse können sich so gestalten, daß eine völlige condonatio seitens des Titus nach den Umständen unterstellt werden darf.

Balkenburg (L.), Holland.

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Eid und zweifelhafte Vaterschaft.) Die ledige Agar hat sich innerhalb kurzer Zeitfrist mit mehreren Männern fleischlich vergangen und daraus ein Kind geboren, von dem sie absolut nicht weiß, welcher von diesen Männern dessen Vater sei. Einen aus ihnen, Samson, einen reichen Witwer, gibt sie bei Gericht als Vater an, indem sie Tag und Monat ihrer Sünde mit ihm bezeichnet. Später erinnert sie sich, daß sie in der Zeitangabe sich um einige Tage geirrt habe, beeidet aber doch die ganze Aussage mit der Mentalrestriktion, daß der Eid nur für die richtige Angabe des Monats, nicht aber für den irrig angegebenen Tag gelten soll. Schließlich wird Samson vom Richter zur Bestreitung der Auslagen für die Verpflegung des Kindes verurteilt.

Frage: 1. Durfte Agar auf diese Weise schwören? und 2. darf sie auf das richterliche Urteil hin von Samson die Bezahlung fordern und annehmen?

Was die Folgen des von Agar abgelegten Eides anbelangt, so hatte die falsche Angabe des Tages auf das richterliche Urteil keinen Einfluß, wenn die im § 163 des österr. bürgerl. Gesetzbuches festgesetzte Zeit dadurch nicht wesentlich verändert wurde. Die von Agar bei Ablegung ihres Eides gebrauchte Restriktion war aber offenbar unerlaubt.

Papst Innozenz XI. hat die Proposition (n. 26.): „cum causa licitum est jurare sine animo jurandi“ ausdrücklich verworfen, und ebenso die folgende (26.): „si quis juravit, se non fecisse aliquid, quod revera fecit, intelligendo intra se aliquid aliud, quod non fecit, vel aliam viam ab ea, in qua fecit, . . . revera non mentitur, nec est perjurus.“

Darum sagt auch der heilige Alfonsus in seinem „Homo Apostolicus“: V. Absch. n. 13, kurz und bündig: „Hier wisse man, daß wer beim assertorischen Eide die Unwahrheit sagt, schwer sündige.“

Der Grund ist klar: Gott, die ewige Wahrheit, zum Zeugen für die Unwahrheit anrufen, ist sicher eine schwere Verunehrung Gottes. Der richterliche Urteilsspruch wird jedoch unter der oben angeführten Bedingung dadurch nicht entkräftet.

Darf sich Agar aber dieses Urteiles zu ihren und ihres Kindes Gunsten bedienen?

Ziehen wir bei dieser Frage das natürliche Recht zurate, so gilt hier nach der absolut probableren (absolute probabilior) Meinung der Grundsatz: „Es kann bei einer zweifelhaften Pflicht keine gewisse Last auferlegt werden: „nemo tenetur ad reparandum damnum, nisi moraliter constet, eum damni esse causam.“ Marc. n. 963. Damit stimmen auch Lehmkühl n. 997, V. und andere überein.

Allein mit unserer Frage beschäftigen sich auch die positiven bürgerlichen Gesetze, die besonders das Wohl des Kindes im Auge haben und als gerecht und nützlich betrachtet werden müssen. Ein auf sie gestütztes gerechtes Urteil des kompetenten Richters hat also auch für das Gewissen bindende Kraft.

Die für das Deutsche Reich geltende diesbezügliche Bestimmung ist für unsere Agar ganz ungünstig; denn § 1717 lautet: „Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfangszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.“

Dazu bemerkt Lehmkühl in seinen „Erläuterungen des bürgerlichen Gesetzbuches des Deutschen Reiches“: „In diesem Falle dürfte sie ohne Verletzung der Gerechtigkeit von keinem die bezeichneten Leistungen verlangen.“

Günstiger steht die Angelegenheit der Agar in Österreich. Hier gilt der § 167 des bürgerlichen Gesetzbuches: „Zur Verpflegung (des unehelichen Kindes) ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht imstande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.“ Ferner § 163: „Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt hat, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe.“

„Vermuten heißt aber, wie der Herausgeber des Gesetzbuches, Wien 1853, bemerkt, etwas Wahrscheinliches so lange als gewiß annehmen, bis das Gegenteil bewiesen wird. So lange aber die Unmöglichkeit nicht nachgewiesen ist, kann man von jedem, welcher der Mutter in der vorerwähnten Zeit beigewohnt hat, vermuten, daß er der Vater des Kindes sei. Wird dies also gegen jemand bewiesen, so wird er für den Vater des Kindes gehalten, ausgenommen, er kann beweisen, daß dies unmöglich sei.“

Auch nach Dr. Ellinger kann die Mutter, wenn sie mit ihrer Klage gegen einen der Schuldigen nicht siegt, dieselbe gegen einen anderen von ihnen anstrengen. Der Hauptzweck dieses Gesetzes ist, das uneheliche Kind nicht ohne väterliche Obsorge zu lassen. Lehmkühl: Casus, pars I. n. 714 erblickt in dieser Bestimmung des österreichischen Gesetzes auch eine „poena delicti“ für den Schuldigen, die hier ohne Zweifel auch gerecht ist.

Es ist also Agar in unserem Falle auch im Gewissen erlaubt, den richterlichen Urteilsspruch zu ihren und ihres Kindes Gunsten zu benützen und Samson zur Bestreitung der Verpflegskosten u. s. w. zu zwingen. Ohne richterliches Urteil darf sie dieses aber nicht, da sie vom natürlichen Gesetze dazu kein sicheres Recht hat, außer es würde einer von den Schuldigen es vorziehen, lieber die Zahlung zu leisten, als gegen sich den gerechten Prozeß anstrengen zu lassen. Endlich geht aus dem Gesagten auch klar hervor, daß sie von einem, von welchem sie sicher weiß, daß er der Vater des Kindes nicht ist, auch wenn er dazu verurteilt würde, nichts fordern darf. Dr. Göpfert (§ 93, 3 A.) sagt darum mit Recht: „Ein Mädchen, das mit zweien oder mehreren sich eingelassen hat und vor dem Richter einen als Kindsvater bezeichnet hat, welcher es tatsächlich nicht ist, kann nicht mit gutem Gewissen die Kosten für Nahrung und Erziehung des Kindes annehmen, zu welchen der Betreffende vom Richter verurteilt worden ist, weil dieser den Schaden tatsächlich nicht zugefügt hat und der Richterspruch auf einer falschen *praesumptio facti* beruht.“

Wien.

P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

III. (Impotentia moralis restituendi.) Der Kooperator Antonius von X. wird eiligt zu einem Sterbenden gerufen, den wir Paulus nennen wollen. Es war kein Augenblick mehr zu verlieren. Bei der Beichte sagte nun Paulus zu Antonius, er müsse ihm vor allem etwas mitteilen, was ihn schon lange sehr beunruhigt und ihm das Gewissen und die Erinnerung an das Sterben oft recht schwer gemacht habe: er habe sich nämlich unrechtes Gut angeeignet. Vor so und soviel Jahren hätte er nämlich dem Kaufmann Homobonus, bei dem er als Buchhalter in Diensten gestanden, in einer Geldverlegenheit einmal zirka 400 *K* veruntreut, ohne daß das Defizit bemerkt worden wäre, hätte sich aber bisher nicht entschließen können, diese Summe dem rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben. Nun möchte er auch diese Angelegenheit in Ordnung bringen, um ruhig sterben zu können; nur wisse er nicht, wie dies anzustellen wäre. Er bat nun inständig Antonius, ob denn nicht er die Sache in Richtigkeit bringen möchte. Um dem Sterbenden jede weitere Auffregung in dieser Angelegenheit zu ersparen, erklärte sich dieser sogleich dazu bereit und sagte, er möge ihm nur die betreffende Summe übergeben, er werde sie schon an die gehörige Stelle zu bringen wissen. Doch Paulus erklärte, er könne ihm leider nur die Hälfte der defraudierten Summe, also ungefähr 200 *K* übergeben, da er auch mit dem besten Willen gerade über mehr nicht verfügen könne, bezüglich des übrigen möge Antonius sich an seine Erben wenden, nämlich an seine Frau und die beiden erwachsenen Kinder; er überlasse dies der Klugheit des Beichtvaters, nur bitte er inständigst, seinen guten Namen dabei zu schonen. Er sei bisher immer als ein Ehrenmann dagestanden, seine Frau und seine Kinder dürften nie